

Antrag der Fachkommission I

22.06.15 Erlass Wasserversorgungsreglement (Verordnung)

Die Fachkommission I beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Erlass des Wasserversorgungsreglements (Verordnung) gemäss nachfolgendem Entwurf des Stadtrats vom 7. September 2022.
3. Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung (Art. 69–77) gemäss Synopse des Stadtrats vom 7. September 2022.

Begründung

Die Stadt Wetzikon verfügt über keine Gemeindeerlasse für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser. Im Rahmen eines Rekursverfahrens wurde die Stadt Wetzikon darum vom Bezirksrat aufgefordert, ein Wasserversorgungsreglement konform mit dem kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz zu erlassen. Dieses soll insbesondere die Eigentums- und Verantwortungsgrenzen beim Anschluss von Bauten und Anlagen an das Versorgungsnetz regeln sowie die Grundsätze für die Erhebung der Anschlussbeiträge und Gebrauchsgebühren festsetzen. Das Wasserversorgungsreglement muss in der Form eines Gemeindeerlasses ergehen, weshalb es dem Parlament vorgelegt und dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss. Das nun vom Stadtrat vorgelegte Wasserversorgungsreglement orientiert sich am Muster-Wasserversorgungsreglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), ist durch Branchenjuristen geprüft und einem breiten Branchenvergleich unterzogen worden. Die zwingende Regelung der Finanzierung der Wasserversorgung beziehungsweise der Erhebung von einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen wie auch von wiederkehrenden Gebrauchsgebühren sollten in der Gebührenverordnung geregelt werden. In Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Tarifanpassungen eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, haben die Gerichte das sogenannte Sockel-Spanne-Prinzip entwickelt. Danach legt das Parlament das Mass der Grundtarife fest und die Anpassungsmöglichkeiten werden in einem bestimmten Umfang an den Stadtrat delegiert. Die festgelegten Bandbreiten für den Entscheidungsspielraum des Stadtrats entsprechen der Gerichtspraxis und gelten als praxistauglich. Gemäss heutiger Ausgangslage sind erst ab 2026 erste Gebührenerhöhungen in der Wasserversorgung absehbar. Nebst diesen Ergänzungen werden weitere Anpassungen vorgeschlagen, die die jüngste Entwicklung der Rahmenbedingungen in der Strom- und Gasversorgung berücksichtigen.

Die Fachkommission I (FK I) hat sich die Vorlage ausführlich vorstellen lassen. Sie kam zum Schluss, dass die Vorlage keine inhaltlichen Veränderungen gegenüber heute vorsieht, sehr "juristisch-technisch" ist und – vereinfacht umschrieben – regelt, was bis anhin in den AGB der Stadtwerke enthalten war. Die FK I sieht keinen Anlass, an den bestehenden funktionierenden Regelungen etwas zu ändern. Zudem ist der Spielraum dafür aufgrund des übergeordneten Rechts, der detaillierten Rechtsprechung und Sachzwängen sehr stark beschränkt. Auch ist die Materie derart komplex, dass der noch verfügbare Spielraum kaum sinnvoll genutzt werden kann. Die FK I begrüsst aber selbstverständlich, dass diese wichtigen Bestimmungen der Wasserversorgung auf die korrekte Erlassstufe angehoben werden und damit mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. **Sie beantragt dem Parlament somit, die beiden Erlasse gemäss An-**

trag des Stadtrats respektive gemäss den nachfolgenden Entwürfen zu erlassen respektive zu genehmigen:

Wasserversorgungsreglement (Verordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen den Wasserbezügerinnen/Wasserbezügern (Kundschaft oder Kundinnen/Kunden) bzw. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern und den Stadtwerken Wetzikon.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Wasserversorgung der Stadt Wetzikon ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb. .

² Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung der eigenfinanzierten und nachhaltigen Wasserversorgung.

Art. 3 Versorgungsauftrag

¹ Die Stadtwerke stellen die Wasserversorgung der Stadt Wetzikon gemäss diesem Reglement sicher.

² Die Stadtwerke sind beauftragt, die erforderliche Erschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Zonenplans der Stadt Wetzikon vorzunehmen.

³ Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Stadtwerke zumutbar und verhältnismässig ist.

⁴ Die Stadtwerke erfüllen die Verpflichtungen der Wasserlieferverträge, welche die Stadt Wetzikon mit Nachbargemeinden und Dritten abgeschlossen hat.

Art. 4 Umfang der Versorgung

¹ Die Stadtwerke liefern nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Stadtwerke können auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso können die Stadtwerke Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Stadtgebiet durch Nachbargemeinden oder andere Versorgungsbetriebe beliefern lassen.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung der Stadtwerke darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung/Qualitätssicherung

¹ Die Stadtwerke sind verpflichtet, eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in schweren Mängellagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erarbeiten.

² Im Weiteren führen die Stadtwerke ein Qualitätssicherungssystem, welches den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Art. 6 Kundschaft

Die Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für temporäre Zwecke Wasser zu beziehen;
- d. Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Stadtwerke separat gemessen wird.

Art. 7 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 8 Versorgungsanlagen

¹ Die Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Transport und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem etc.).

² Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Transport- und Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

³ Die Versorgungsanlagen bzw. das Leitungsnetz stehen im Eigentum der Stadt Wetzikon und sind dem Verwaltungsvermögen der Stadtwerke zugeordnet (nachstehend Eigentum der Stadtwerke genannt).

Art. 9 Transport- und Hauptleitungen

¹ Die Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Trinkwasserbehälter bzw. Reservoirs verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

² Die Hauptleitungen (Versorgungsleitungen) sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den Stadtwerken nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) und/oder aufgrund der baulichen Entwicklung erstellt. Sie sind die Wasserleitungen, an welche die Anschlussleitungen angeschlossen sind. Die Hauptleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Für die technische Disposition der Transport- und Hauptleitungen sind die Stadtwerke oder deren Beauftragter zuständig.

² Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

³ Die Erstellungskosten der Transport- und Hauptleitungen tragen die Stadtwerke.

Art. 11 Hydrantenanlagen

¹ Die Stadt Wetzikon sorgt für die Errichtung der Hydrantenanlagen und überträgt diese Aufgabe an die Stadtwerke. Die Einzelheiten werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

² Die Stadtwerke planen, erstellen und erneuern die Hydrantenanlagen nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung und im Einvernehmen mit der Feuerwehr. Müssen sie privaten Grund in Anspruch nehmen, sind die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Stadtwerke, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sowie der Feuerwehr.

⁴ Die Stadtwerke übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten im Auftrag der Stadt Wetzikon.

⁵ Der Wasserbezug ab Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke ist bei den Stadtwerken meldepflichtig.

Art. 12 Öffentliche Brunnenanlagen

Bau und Betrieb der Brunnenanlagen auf öffentlichem Grund sowie der Zuleitungen sind Sache der Stadt Wetzikon.

Art. 13 Durchleitungsrechte

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer räumen den Stadtwerken bzw. der Stadt kostenlos für die sie versorgende Anschlussleitung ein Durchleitungsrecht ein. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Die Stadtwerke sind nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen etc. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

³ Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt- und Anschlussleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

⁴ Zur dinglichen Sicherung von Anlagen, Hauptleitungen und Anschlüssen zur Versorgung in Privatgrundstücken, sind die Stadtwerke berechtigt, die erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wetzikon ins Grundbuch eintragen zu lassen. Allfällige Entschädigungen bemessen sich nach den geltenden Ansätzen gemäss den Regeln der Branche.

Art. 14 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den Stadtwerken über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Stadtwerke verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Anschlussleitung

Art. 15 Definition

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation am (Haus)Anschlusspunkt mit dem von den Stadtwerken bestimmten Verknüpfungspunkt am Versorgungsnetz. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Verknüpfungspunkt bei Bedarf den Gegebenheiten entsprechend neu festzulegen.

² Als (Haus)Anschlusspunkt gilt die Anschlussstelle unmittelbar nach dem ersten Absperrorgan nach der Gebäudeeinführung und bildet die Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung und der Hausinstallation.

Art. 16 Erstellung und Kosten

¹ Das Erstellen der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt erfolgt durch die Stadtwerke. Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

² Die Stadtwerke bestimmen die Leitungsführung, den Ort der Gebäudeeinführung, der Hauptabsperrorgane und des Wasserzählers. Dabei nehmen die Stadtwerke auf die Interessen der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Rücksicht.

³ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen der Anschlussleitung erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 17 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die Stadtwerke für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen.

² Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, sind in besonderen Fällen möglich und gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³ In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist (zwecks Einhaltung der Hygienevorschriften).

⁴ Die Hausanschlussleitung muss auf ihrer ganzen Länge bis zur Wasserzählvorrichtung offen geführt werden. Mit der Zustimmung der Stadtwerke kann sie allenfalls in einem jederzeit zugänglichen Kanal oder Leitungsschacht verlegt werden.

Art. 18 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Stadtwerke sind für die Erdung nicht verantwortlich.

³ Allfällig an die Wasserleitungen angeschlossene Erdungen sind auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu trennen, wenn am Gebäude wesentliche Sanierungsmassnahmen oder Umbauten vorgenommen werden, oder die Stadtwerke Gussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzen.

Art. 19 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist den Stadtwerken von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter rechtzeitig ein Anschlussgesuch zur Genehmigung einzureichen.

² Anschlüsse und Installationen haben den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW, den eigenen Vorschriften und den Regeln der Technik zu entsprechen.

Art. 20 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund, inkl. Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, stehen im Eigentum der Stadtwerke, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Der Wasserzähler steht immer im Eigentum der Stadtwerke.

Art. 21 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte gewartet, unterhalten und erneuert. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gewähren für diese Arbeiten dem Personal der Stadtwerke oder deren Beauftragten ungehinderten Zutritt.

² Im öffentlichen Grund tragen die Stadtwerke die Kosten. Im privaten Grund tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die Kosten.

³ Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Hausinstallationsanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind den Stadtwerken unverzüglich zu melden.

⁴ Wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, können die Stadtwerke die Anschlussleitung teilweise oder ganz erneuern. Die Kostentragung erfolgt nach Abs. 2.

⁵ Anschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a. bei mangelhaftem Zustand (Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen);
- b. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c. nach Erreichen der technischen Lebensdauer (Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen).

⁶ Bei einer Sanierung der Leitungen im öffentlichen Grund können die Stadtwerke verlangen, dass der im privaten Grund liegende Teil der Anschlussleitung bei mangelhaftem Zustand auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ebenfalls erneuert wird.

Art. 22 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügen die Stadtwerke die Abtrennung der Anschlussleitung.

³ Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für Schäden (an Mensch, Tier, Umwelt und Sache), die durch das stehende Wasser bzw. durch die fehlende Spülung entstehen.

Art. 23 Unbenutzte Anschlussleitungen

Unbenutzte Anschlussleitungen werden von den Stadtwerken zu Lasten der der Grundeigentümerin-nen/Grundeigentümer beim Verknüpfungspunkt am Verteilnetz abgetrennt.

IV. Hausinstallation

Art. 24 Definition

¹ Alle nach der Gebäudeeinführung installierten Leitungen, Apparate und Geräte sind Bestandteil der Hausinstallation.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Hausinstallation.

Art. 25 Eigentumsverhältnisse

¹ Hausinstallationsanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Hausinstallationsanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerin-nen/Grundeigentümer.

Art. 26 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationsanlagen verursacht werden.

Art. 27 Erstellung/Meldepflicht

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Hausinstallationsanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die installationsberechtigte Person muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Installationsanzeige den Stadtwerken melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

³ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist den Stadtwerken umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen können. Die Stadtwerke übernehmen durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 28 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationsanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 29 Kontrolle

¹ Die Stadtwerke oder deren Beauftragte haben das Recht, Hausinstallationen nach ihrer Erstellung, Änderung oder Erweiterung auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften zu kontrollieren. Zur Vornahme der Kontrollen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen Zutritt zu gewähren.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationsanlagen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadtwerke die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, können die Stadtwerke mit Verfügung veranlassen, dass die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer durch Drittbeauftragte behoben werden.

³ Die Stadtwerke übernehmen durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

⁴ Werden durch mangelhafte Hausinstallationen Personen gefährdet oder hygienische Vorschriften verletzt, können die Stadtwerke die Wasserlieferung ganz oder teilweise unterbrechen.

Art. 30 Auswirkung auf die Wasserversorgung

Die Hausinstallationsanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Stadtwerke sind in begründeten Fällen berechtigt, auf deren Kosten eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu verlangen.

Art. 31 Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an den Hausinstallation erfordern (Einbau Druckventil bzw. Neueinstellung), so führen die Stadtwerke die notwendigen Arbeiten auf eigenen Kosten aus.

Art. 32 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 33 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss den Stadtwerken gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

V. Wasserlieferung

Art. 34 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Stadtwerke liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur etc.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

³ Die Stadtwerke nehmen die Lieferung auf, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und der Wasserbezüglerinnen/Wasserbezügler erfüllt sind.

Art. 35 Einschränkung und Unterbrechung der Wasserabgabe

¹ Die Stadtwerke haben das Recht, die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:

- a. bei höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder bei ähnlichen Ereignissen;
- b. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen), Lieferengpässen oder Systemausfällen;
- c. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d. bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung;
- e. bei nicht gewährleisteter Versorgungssicherheit;
- f. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Die Stadtwerke sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für Folgeschäden und gewähren deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von temporären Anlagen oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Kundschaft hat von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhindern, die durch die Unterbrechung oder die Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung entstehen können.

Art. 36 Einschränkung der Wasserlieferung infolge Verhaltens der Kundschaft

¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Wasserlieferung der Kundschaft auf das lebensnotwendige Minimum einzuschränken, wenn diese:

- a. Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benutzt, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen oder Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Wasser bezieht;
- c. den Stadtwerken oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass künftige Wasserrechnungen bezahlt werden;

² Die Wassersperre kann nach erfolgloser Mahnung und vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Stadtwerke verfügt werden. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

³ Die Einstellung der Wasserlieferung befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch die Stadtwerke entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴ Die Wiederaufnahme der Wasserlieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften durch die Kundschaft.

Art. 37 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt nach Erstellung des Anschlusses mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. Bei Mieterinnen/Mieter oder Pächterinnen/Pächter mit separatem Wasserzähler richtet sich Anfang und Ende des Bezugsverhältnisses nach dem Miet- oder Pachtvertrag.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist den Stadtwerken mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

³ Die Kundschaft gilt als Bezügerin/Bezüger und haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften zudem solidarisch, sofern sie mit der Kundschaft nicht identisch sind.

⁴ Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Gebäude über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, so haften deren Eigentümerinnen/Eigentümer solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

⁵ Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht ebenfalls Solidarität unter den dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

Art. 38 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber den Stadtwerken für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zuzügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 39 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Stadtwerke, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 40 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den Stadtwerken ersatzpflichtig. Die Stadtwerke können gegenüber den Fehlbaren Strafanzeige einreichen.

Art. 41 Temporärer Bezug

¹ Der temporäre Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Stadtwerke und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

² Als temporärer Wasserbezug gelten z. B. der Bezug von Bauwasser oder der Wasserbezug ab Hydranten.

Art. 42 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser bei den Stadtwerken zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

VI. Wassermessung

Art. 43 Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt und unterhalten

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Stadtwerke entscheiden über Ausnahmen.

³ Die Stadtwerke entscheiden über die Art der Messeinrichtung. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Art. 44 Beschädigung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 45 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von den Stadtwerken festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 46 Ablesung

¹ Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt.

² Das Ablesen der Wasserzähler und deren Wartung erfolgt durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten. Die Stadtwerke können die Kundschaft ersuchen, die Wasserzähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

³ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Abrechnung sind die Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke massgebend.

Art. 47 Genauigkeit der Wasserzähler

¹ Die Genauigkeit der Wasserzähler hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

² Die Kundschaft kann jederzeit die Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.

³ Die Kundschaft hat Störungen in der Funktion der Messeinrichtung und der Schaltapparate den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

VII. Finanzierung und Inkasso

Art. 48 Beiträge und Gebühren

¹ Die Bemessungsgrundlagen, die Ansätze und Bandbreiten der einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Benützungsgebühren sind in der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon geregelt.

² Die anwendbaren einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch den Stadtrat nach den Vorgaben von Abs. 1 in Tarifen festgelegt.

Art. 49 Rechnungsstellung und Inkasso

¹ Für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind die Stadtwerke berechtigt vor Baubeginn, die voraussichtlichen Beträge in Rechnung zu stellen. Nach erfolgtem Anschluss erstellen die Stadtwerke eine Gesamtabrechnung und setzen die Beiträge definitiv fest.

² Die Rechnungen über Beiträge und Gebühren der Stadtwerke sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerinnen/Schuldner schriftlich gemahnt. Ab dem Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % (§ 29a Verwaltungspfleugesetz) und eine Mahngebühr erhoben werden.

³ Die Stadtwerke können die Rechnungen über Beiträge und Gebühren in Form einer Verfügung eröffnen.

⁴ Erfolgt trotz Mahnungen keine Zahlung, wird die Betreuung eingeleitet. Die Stadtwerke können überdies gestützt auf Art. 36 hiervor eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Zuwiderhandlungen

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Behörden können strafrechtlich verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 51 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserversorgungsreglements nach Annahme durch das Parlament.

Gebührenverordnung, Kapitel 17 Energie und Wasserversorgung, Art. 69–77, Synopse

Gültige Version resp. Version gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022	Antrag Stadtrat vom 7. September 2022 (Änderungen gegenüber gültiger Version <i>in blau</i>)
<p>Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – elektrischer Energie (Strom), – Gas, – Wärme/Kälte, – Kommunikation (Daten), – Trink-, Brauch- und Löschwasser, <p>sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p>Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.</p> <p>Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.</p>	<p>Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – elektrischer Energie (Strom), – Gas, — Wärme/Kälte, — Kommunikation (Daten), – Trink-, Brauch- und Löschwasser, <p>sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p>Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.</p> <p>Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.</p>
<p>Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen</p> <p>¹Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.</p> <p>²Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) <p>Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>³Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.</p> <p>⁴Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p> <p>⁵Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>⁶Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>	<p>Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen</p> <p>¹Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.</p> <p>²Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) <p>Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>³Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.</p> <p>⁴Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p> <p>⁵Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>⁶Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>

Gültige Version resp. Version gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022	Antrag Stadtrat vom 7. September 2022 (Änderungen gegenüber gültiger Version in blau)
<p>Art. 71 Art und Gegenstand der Gebühren und Entgelte, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen</p> <p>¹Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser. <p>²Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten. <p>³Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.</p>	<p>Art. 71 Art und Gegenstand der <u>Beträge, Entgelte und Gebühren</u> Gebühren und Entgelte, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen</p> <p>¹Die Stadtwerke erheben <u>Gebühren und Entgelte</u> nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erschliessung und Beiträge für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für <u>Strom, Gas Energie, und</u> Wasser und Kommunikation; <u>Entgelte für</u> die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen der Strom- und Gasversorgung sowie für den Bezug von Strom und Gas; für Energie, Wasser und Kommunikation; den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser. Gebühren für die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen der Wasserversorgung sowie den Bezug von Wasser. <p>²Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die <u>Gebührentarife für Beiträge, Entgelte und Gebühren</u> sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für <u>Strom, Gas Energie</u> und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. <u>Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.</u> <p>³Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.</p>

Gültige Version resp. Version gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022	Antrag Stadtrat vom 7. September 2022 (Änderungen gegenüber gültiger Version in blau)
<p>⁴Abgabepflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen: die Eigentümerinnen/Eigentümer der angeschlossenen Installationen; b. Bei Energie- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen/Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen/Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, derer Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. c. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte. <p>⁵Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.</p>	<p>⁴Abgabepflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bbei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge nach Art. 72 und 73 hiervor: die Eigentümerinnen/Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften und Installationen; b. Bbei Energie- Strom-, Gas- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen/Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen/Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, derer Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. c. Bbei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von selbstproduziertem Strom nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte. <p>⁵Bei Handänderungen haften die Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger solidarisch für geschuldete oder nicht abgerechnete Beiträge, Entgelte und Gebühren.</p> <p>⁶Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge und die wiederkehrenden Entgelte und Gebühren können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geändert werden und sind öffentlich bekannt zu machen unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.</p> <p>⁷Für Forderungen aus einmaligen Beiträgen haben die Stadtwerke ein gesetzliches Pfandrecht nach § 194 lit. f EG ZGB.</p>
<p>Art. 72 Anschlussbeiträge</p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser und Kommunikation und deren Abänderungen sind einmalige Anschlussbeiträge zu entrichten.</p> <p>²Die Stadtwerke können die Übernahme der Kosten oder des Kostenteilers für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen vertraglich regeln.</p> <p>³Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag.</p>	<p>Art. 72 NetzaAnschlussbeiträge</p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Strom, Gas, und Wasser und Kommunikation und deren Abänderungen sind einmalige NetzaAnschlussbeiträge zu entrichten.</p> <p>²Die Stadtwerke können die Übernahme der Kosten oder des Kostenteilers für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen vertraglich regeln.</p> <p>³Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag.</p>

Gültige Version resp. Version gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022	Antrag Stadtrat vom 7. September 2022 (Änderungen gegenüber gültiger Version in blau)
<p>⁴Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Kapazität der beanspruchten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.</p> <p>⁵Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen sind in den Anschlussbeiträgen enthalten, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmen.</p> <p>⁶Die Zähler, Schalt- und Steuerapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>⁷Bei Vergrößerung des Anschlusswertes hat die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer einen Anschlussbeitrag zu entrichten, welcher der Differenz zwischen dem bisherigen und zukünftigen Anschlussbeitrag nach dem gültigen Ansatz für erstmalige Anschlüsse zur Zeit der Anschlussvergrößerung entspricht.</p> <p>⁸Die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.</p> <p>⁹Die bezahlten Netzkostenbeiträge von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung).</p> <p>¹⁰Der Aufwand für Erstellen von Provisorien, Demontage und Erstellen oder Ausbau des neuen Anschlusses wird durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt. Er wird der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher separat verrechnet.</p>	<p>^{4,2}Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses- vom Verknüpfungspunkt am Netz der Stadtwerke bis und mit (Haus-)Anschlusspunkt, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Verknüpfungspunkt der Anschlussleitungen bestimmen. Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung, Sanierung oder Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerinnen/Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Installation. für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Kapazität der beanspruchten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.</p> <p>³Die Kosten, die sich aus allfälligen Ausbaumaassnahmen im Strom-, Gas- und Wassernetz der Stadtwerke oder Provisorien ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip der Verursacherinnen/Verursacher verrechnet.</p> <p>⁵Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen sind in den Anschlussbeiträgen enthalten, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmen.</p> <p>⁶Die Zähler, Schalt- und Steuerapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>⁷Bei Vergrößerung des Anschlusswertes hat die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer einen Anschlussbeitrag zu entrichten, welcher der Differenz zwischen dem bisherigen und zukünftigen Anschlussbeitrag nach dem gültigen Ansatz für erstmalige Anschlüsse zur Zeit der Anschlussvergrößerung entspricht.</p> <p>^{8,4}Die Gebäudeeigentümerin /beziehungsweise der Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes oder bei Aufhebung des Anschlusses keinen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.</p> <p>⁹Die bezahlten Netzkostenbeiträge von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung).</p> <p>¹⁰Der Aufwand für Erstellen von Provisorien, Demontage und Erstellen oder Ausbau des neuen Anschlusses wird durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt. Er wird der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher separat verrechnet.</p>

Gültige Version resp. Version gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022	Antrag Stadtrat vom 7. September 2022 (Änderungen gegenüber gültiger Version in blau)
<p>¹¹Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten auf dem Baugrundstück bauseits nach Angaben der Stadtwerke auszuführen.</p> <p>¹²Für provisorische Anschlüsse aller Medien wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.</p>	<p>¹¹Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt auf dem Baugrundstück bauseits nach Angaben der Stadtwerke von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern auf eigene Kosten auszuführen.</p> <p>¹²Für provisorische Anschlüsse aller Medien wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.</p>
<p>Art. 73 Bemessung der Anschlussbeiträge</p> <p>Innerhalb der Bauzone werden die Anschlussbeiträge nach Aufwand oder ganz oder teilweise pauschalisiert verrechnet. Ausserhalb der Bauzone werden die Erschliessungs- und die Anschlussbeiträge in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.</p>	<p>Art. 73 Netzkostenbeiträge Bemessung der Anschlussbeiträge</p> <p>Innerhalb der Bauzone werden die Anschlussbeiträge nach Aufwand oder ganz oder teilweise pauschalisiert verrechnet. Ausserhalb der Bauzone werden die Erschliessungs- und die Anschlussbeiträge in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.</p> <p>¹Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Investition in die Netzinfrastruktur der Strom-, Gas- und Wasserversorgung der Stadtwerke und des vorgelagerten Netzes. Sie werden auf der Basis der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben.</p> <p>²Bei Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse des Netzkostenbeitrages ist eine Nachzahlung geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird kein Beitrag zurückerstattet.</p> <p>³Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brands oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Netzkostenbeiträge angerechnet (Differenzrechnung). Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p>⁴Die Netzkostenbeiträge berechnen sich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Stromversorgung aufgrund der maximal zugesprochenen Anschlussleistung in Ampère. Der maximale Beitrag beträgt für den Anschluss an das Niederspannungsnetz pro Ampère CHF 187.50 (exkl. MWST) und für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz pro kVA CHF 45.00 (exkl. MWST). b. für die Gasversorgung aufgrund der maximal zugesprochenen Anschlussleistung in kW. Der maximale Beitrag pro Leistungswert kW beträgt CHF 67.50 (exkl. MWST). c. für die Wasserversorgung aufgrund der angeschlossenen Belastungswerte (LU) gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW. Der maximale Beitrag pro Belastungswert (LU) beträgt CHF 150.00 (exkl. MWST). <p>⁵Für provisorische Anschlüsse werden keine Netzkostenbeiträge erhoben.</p>

Gültige Version resp. Version gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022	Antrag Stadtrat vom 7. September 2022 (Änderungen gegenüber gültiger Version in blau)
<p>Art. 74 Grundsätze für Gebühren und Entgelte für Netznutzung und Bezug von Energie und Wasser</p> <p>¹Durch das Bestehen eines Spezialgesetzes für die Stromversorgung (StromVG) werden die Gebühren und Entgelte im Bereich Strom gesetzeskonform mindestens aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts.</p> <p>²Sofern kein Spezialgesetz besteht werden die Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Bezug gebündelt nach Produkt verrechnet. Eine Entbündelung bzw. separate Verrechnung einzelner Tarifkomponenten aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.</p> <p>³Für spezielle oder temporäre Anwendungen können Pauschalgebühren erhoben werden.</p>	<p>Art. 74 Bemessungsgrundsätze für Gebühren und Entgelte für Netznutzung und Bezug von Strom, Gas Energie und Wasser</p> <p>¹Durch das Bestehen eines Spezialgesetzes für die Stromversorgung (StromVG) werden die Gebühren und Entgelte im Bereich Strom gesetzeskonform mindestens aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts.</p> <p>²Sofern kein Spezialgesetz besteht werden die Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Bezug gebündelt nach Produkt verrechnet. Eine Entbündelung bzw. separate Verrechnung einzelner Tarifkomponenten aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.</p> <p>³Für spezielle oder temporäre Anwendungen können Pauschalgebühren erhoben werden.</p> <p>¹Die Stadtwerke erheben in der Stromversorgung wiederkehrende Entgelte für die Netznutzung und die Stromlieferung (Grundversorgung). Sie werden nach den Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung festgelegt. Mit Endverbraucherinnen/Endverbrauchern, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 MWh aufweisen, sowie Endverbraucherinnen/Endverbrauchern mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, regeln die Stadtwerke die Stromlieferung vertraglich und können Entgelte in Abweichung der Tarife vereinbaren.</p> <p>²Die Stadtwerke erheben in der Gasversorgung wiederkehrende Entgelte für die Netznutzung und die Gaslieferung. Sie werden nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt und sollen die längerfristige Unternehmenssicherung und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Das Netznutzungsentgelt wird in der Weise bemessen, dass die Kosten die Betriebs- und Kapitalkosten zur nachhaltigen Sicherung des Netzbetriebs gedeckt sind. Das Lieferentgelt hat den Aufwand der Gasbeschaffung zu decken und einen angemessenen Gewinn zu ermöglichen. Es wird aufgrund des Gasverbrauchs und der Art des Gases (Erdgas, Biogas etc.) ermittelt. Dieses kann für Endkundinnen/Endkunden, die den freien Netzzugang beanspruchen, in Abweichung der Tarife vertraglich festgelegt werden. Das Netznutzungsentgelt ist auch geschuldet, wenn das Gas bei Drittlieferanten bezogen wird.</p> <p>³In der Wasserversorgung erheben die Stadtwerke verursachergerechte wiederkehrende Benützungsgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr, unter Wahrung der Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.</p>

Gültige Version resp. Version gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022	Antrag Stadtrat vom 7. September 2022 (Änderungen gegenüber gültiger Version in blau)
	<p>a. die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie die Kosten für Unterhalt, periodische Revision bzw. periodischen Ersatz der Messeinrichtung sowie für Erfassung, Übertragung und Verarbeitung der Zählerstände für die Bestimmung des Wasserverbrauchs deckt. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasserverbrauch anfällt. Sie wird aufgrund der Nennweite pro Zähler und Monat innerhalb folgender Bandbreite erhoben (exkl. MWST):</p> <p>Nennweite 25 mm zwischen CHF 4.55 und CHF 8.45</p> <p>Nennweite 32 bis 40 mm zwischen CHF 6.65 und CHF 12.35</p> <p>Nennweite über 40 mm zwischen CHF 19.60 und CHF 36.40</p> <p>Bauwasser (temporäre Anlagen) zwischen CHF 28.00 und CHF 52.00</p> <p>b. die Bandbreite für die Verbrauchsgebühr liegt zwischen CHF 1.44 und CHF 2.67 (exkl. MWST) pro m3 bezogene Wassermenge</p>
<p>Art. 75 Mengenabhängige Verrechnung (Massgebender Verbrauch)</p> <p>Die wiederkehrenden Gebühren und Entgelte für den Energie- und Wasserbezug werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie bzw. der bezogenen Leistung und das tatsächlich bezogene Wasser, auf gesetzlich geregelte und branchenübliche Mengen und Leistungsbezugseinheiten erhoben.</p>	<p>Art. 75 Mengenabhängige Verrechnung (Massgebender Verbrauch) Festlegung der Beiträge, Entgelte und Gebühren</p> <p>Die wiederkehrenden Gebühren und Entgelte für den Energie- und Wasserbezug werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie bzw. der bezogenen Leistung und das tatsächlich bezogene Wasser, auf gesetzlich geregelte und branchenübliche Mengen und Leistungsbezugseinheiten erhoben.</p> <p>¹Der Stadtrat bestimmt die Ansätze für die Netzkostenbeiträge bis zu den Maximalwerten nach Art. 73 Abs. 4 auf Antrag der Werkkommission in einem Tarif.</p> <p>²Der Stadtrat legt die Entgelte für die Strom- und Gasversorgung nach Art. 74 Abs 1 und 2 und die Grund- und die Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung innerhalb der Bandbreiten nach Art. 74 Abs. 3 auf Antrag der Werkkommission in Tarifen fest.</p>
<p>Art. 76 Bestimmung des Verbrauchs</p> <p>¹Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.</p> <p>²Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlschluss von Energie oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden können, der mutmassliche Verbrauch ermittelt. Die Angaben des Verbrauchers werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.</p>	<p>Art. 76 Bestimmung des Verbrauchs</p> <p>¹Der Energie-Strom-, Gas- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.</p> <p>²Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlschluss von Energie-Strom-, Gas- oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden können, der mutmassliche Verbrauch ermittelt. Die Angaben des Verbrauchers werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.</p>

Gültige Version resp. Version gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022	Antrag Stadtrat vom 7. September 2022 (Änderungen gegenüber gültiger Version in blau)
<p>³Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ablesperiode stattfinden.</p> <p>⁴Treten in einer Hausinstallation Energie und Wasserverluste auf, so wird der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte Energie und Wasserverbrauch verrechnet.</p>	<p>³Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ablesperiode stattfinden.</p> <p>⁴Treten in einer Hausinstallation EnergieStrom-, Gas- und Wasserverluste auf, so wird der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte EnergieStrom-, Gas- und Wasserverbrauch verrechnet.</p>
<p>Art. 77 Weitere Gebühren und Entgelte</p> <p>Für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen usw.) können notwendige Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) erheben.</p>	<p>Art. 77 Weitere Gebühren und Entgelte</p> <p>Für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen usw.) können notwendige Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) erheben erhoben werden.</p>
<p>Art. 80 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>²Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung.</p>	<p>Art. 80 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>²Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung.</p> <p>³Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [DATUM Parlamentsbeschluss] dieser Verordnung.</p>

Wetzikon, 10. November 2022

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Parlamentsschreiberin